

Erläuterungen zu bestehenden Unternehmensbeteiligungen

Begriffsbestimmung der Unternehmensgrößen:

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ ist wie folgt festgelegt:

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz höchstens von 2 Mio. EUR

kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und höchstens einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR

mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder höchstens 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

Wenn der Antragsteller die Schwellenwerte zwar formal erfüllt, jedoch erkennbar eine Zugehörigkeits- oder Abhängigkeitsbeziehung zu einer größeren Unternehmensgruppe vorliegt, deren wirtschaftliche Bedeutung erheblich über die eines KMU hinausgeht, so sind die anderen Unternehmen dieser Unternehmensgruppe in die Berechnung einzubeziehen.

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Kennzahlen sind deshalb verbundene Unternehmen ebenfalls zu betrachten:

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmanteile direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (gegebenenfalls Ausnahmeregelungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 200, K (2003) 1422, beachten!).

1) **Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I** der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S.1 vom 21.12.2022)